

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.569.359

Wien, am 16. September 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2025 unter der Nr. **3032/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Rechnungshof prüft Ministerien zu Nebentätigkeiten von Bediensteten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Wurde das Ressort im Zeitraum Juli 2023 bis Jänner 2024 im Rahmen der Gebarungsüberprüfung durch den Rechnungshof im Hinblick auf Nebentätigkeiten seiner Bediensteten geprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
2. *Wurde das Ressort in der Vergangenheit (seit 2015) vom Rechnungshof im Hinblick auf Nebentätigkeiten seiner Bediensteten überprüft?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Nein.

Zu Frage 3:

3. *Liegen Ihnen Informationen vor, ob eine derartige Prüfung durch den Rechnungshof in Zukunft geplant ist?*

Dazu liegen mir keine Informationen vor.

Zu den Fragen 4, 5, 14 und 15:

4. *Gibt es interne Evaluierungen oder Erhebungen zur Anzahl, Art und Genehmigung von Nebentätigkeiten?*
5. *Wie viele Nebentätigkeiten wurden in den Jahren 2022 bis 2024 von Bediensteten Ihres Ressorts gemeldet?
 - a. *Wie viele davon wurden genehmigt, untersagt oder nicht weiterverfolgt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)**
14. *In wie vielen Fällen wurden Nebentätigkeiten in den Jahren 2022 bis 2024 vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*
15. *Welche Gesamtsumme wurde für vergütete Nebentätigkeiten an Bedienstete ausbezahlt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)*

Im angefragten Zeitraum übten im Jahr 2022 32 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Jahr 2023 30 sowie im Jahr 2024 37 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes (Zentralleitung) eine vergütete Nebentätigkeit aus. In den angegebenen Zahlen sind auch Aufsichtsratsfunktionen gemäß § 37 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsge setz enthalten. Im angefragten Zeitraum wurden im Jahr 2022 35.728,91 Euro, im Jahr 2023 38.823,45 Euro sowie im Jahr 2024 74.490,46 Euro Vergütungen für Nebentätigkeiten über die Bundesbesond rung mit den Monatsbezügen bzw. den Monatsentgelten ausgezahlt. Allfällige Vergütungen, die in den angefragten Zeiträumen an Bedienstete direkt geflossen sind, wären nur mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand zu erheben, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass von einer diesbezüglichen Angabe Abstand genommen wird.

Eine Genehmigung von Nebentätigkeiten sehen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen bei Bediensteten vor, deren regelmäßige Wochendienstzeit nach den §§ 50a, 50b, 50e oder 50f BDG herabgesetzt worden ist oder die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG in Anspruch nehmen. Genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten betrafen in den Jahren 2022 und 2023 jeweils 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Jahr 2024 vier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Eine negative Entscheidung war in keinem Fall erforderlich und es wurde keine Nebentätigkeit untersagt.

Zu den Fragen 6 bis 8:

6. *Welche internen Vorgaben bzw. Richtlinien bestehen in Ihrem Ressort zur Handhabung von Nebentätigkeiten?*
7. *Welche Stelle(n) (Referat/Abteilung/Gruppe/Sektion) sind in Ihrem Ressort für die Prüfung der Zulässigkeit und die Genehmigung von Nebentätigkeiten zuständig?*
8. *Gibt es standardisierte Verfahren oder Formulare für Meldung und Genehmigung?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wie ist dann die Vorgangsweise?*

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (seit Jänner 2025 mit Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2024 für Vertragsbedienstete gleichlautend) können Bundesbediensteten ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben noch weitere Tätigkeiten für den Bund in einem anderen Wirkungskreis übertragen werden.

Tätigkeiten für eine Universität ohne unmittelbaren Zusammenhang mit den dienstlichen Aufgaben gelten nach § 240a Beamten-Dienstrechtsgezetz 1979 als Nebentätigkeit.

Auch die Ausübung einer Funktion in Organen einer juristischen Person des privaten Rechts, deren Anteile ganz oder teilweise im Eigentum des Bundes stehen, auf Veranlassung der Dienstbehörde, gilt als Nebentätigkeit.

Nebentätigkeiten von Bediensteten, deren regelmäßige Wochendienstzeit herabgesetzt ist oder die eine Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG in Anspruch nehmen, dürfen erst nach Genehmigung durch die Dienstbehörde bzw. Personalstelle ausgeübt werden.

Für die Meldung ist im Bundeskanzleramt ein eigener standardisierter Prozess vorgesehen. Die Meldung ist im Dienstweg an die Personalabteilung des Bundeskanzleramtes zu übermitteln und hat neben der Beschreibung der Tätigkeit, die für den Bund verrichtet wird bzw. werden soll, die voraussichtliche Dauer der Tätigkeit und den zeitlichen Umfang (wöchentliches Stundenausmaß) zu beinhalten. Die Personalabteilung nimmt in weiterer Folge eine Prüfung vor, wobei selbstverständlich berücksichtigt wird, dass die zeitliche Vereinbarkeit mit der beruflichen Haupttätigkeit gewährleistet ist. Einer Nebentätigkeit, die im Fall der Herabsetzung der Wochendienstzeit oder einer Teilzeitbeschäftigung nach dem MSchG oder VKG dem Grund dieser Maßnahmen widerspricht, muss die Genehmigung versagt werden.

Zu den Fragen 9 bis 12:

9. Welche Tätigkeiten wurden im Rahmen der Nebentätigkeiten ausgeübt?
10. Welche konkreten Aufgaben umfassten die gemeldeten Nebentätigkeiten?
11. In welchen Bereichen oder Funktionen wurden Nebentätigkeiten ausgeübt?
12. Welche Arten von Nebentätigkeiten wurden von den Bediensteten ausgeübt (z. B. Vortragstätigkeit, Gutachtertätigkeit, etc.)?

Im Anfragezeitraum wurden überwiegend Vortrags- und/oder Prüfungstätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung an der Verwaltungsakademie des Bundes und an anderen Bildungseinrichtungen des Bundes (z.B. Bundesfinanzakademie, Sicherheitsakademie des BMI, Pädagogische Hochschulen) sowie Vortragstätigkeiten an Universitäten gemäß § 240a BDG 1979 als Nebentätigkeit ausgeübt.

Zu Frage 13:

13. Wie viele Stunden pro Monat entfallen/entfielen auf Nebentätigkeiten?

In den meisten Fällen handelt es sich um fallweise Nebentätigkeiten im Rahmen der dienstlichen Aus- und Fortbildung im Ausmaß einzelner Wochenstunden.

Generell gilt, dass für vergütete Nebentätigkeiten, sofern sie nicht außerhalb der Dienstzeit stattfinden, Erholungsurlaub zu konsumieren oder ein allfälliges Zeitguthaben (Zeitausgleich) zu verbrauchen ist.

Zu Frage 16:

16. Wie erfolgt die Kontrolle, ob die Abgeltung im Einklang mit den geltenden Vorschriften steht?

Die Kontrolle, ob die Abgeltung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften steht, erfolgt vor Auszahlung der Nebentätigkeitsvergütung.

Dr. Christian Stocker

